

FAQ-Liste – GwG-Pflichten bezüglich des Transparenzregisters¹

Die Regelungen zum Transparenzregister sind, über den Kreis der nach § 2 GwG definierten Verpflichteten hinaus, **von allen** juristischen Personen des Privatrechts sowie von eingetragenen Personengesellschaften zu beachten. Damit sind alle Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, aber auch rechtsfähige Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften erfasst.

1

Was ist Ziel des Transparenzregisters?

Das Transparenzregister dient der Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den **wirtschaftlich Berechtigten**, d. h. der **natürlichen** Person, die hinter einer Gesellschaft bzw. Genossenschaft steht.

Bisher sollte das Transparenzregister die bereits vorhandenen Informationen anderer Register, bspw. des Handels- oder Genossenschaftsregisters, nutzen und ergänzen. Daher verwies das Transparenzregister auf in anderen Registern vorhandene Informationen.

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wird das Transparenzregister jedoch vom Auffangregister zum Vollregister ausgebaut, was eine Erweiterung der entsprechenden Meldepflichten zur Folge hat. Dies sei erforderlich, um die sich aus der Geldwäscherichtlinie ergebenden Vorgaben zu einer funktionierenden europäischen Vernetzung der Transparenzregister umzusetzen. Daraus ergeben sich vor allem Änderungen im Hinblick auf die Frage, ob es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht gibt (siehe Fragen 6 und 7).

2

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Transparenzregisters?

Grundsätzlich zählt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten bei Wohnungsunternehmen jede **natürliche Person**, die unmittelbar oder mittelbar

- a) **mehr als 25 Prozent** der **Kapitalanteile** hält,
- b) **mehr als 25 Prozent** der **Stimmrechte** kontrolliert oder
- c) auf **vergleichbare Weise Kontrolle** ausübt.

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten kann insbesondere bei **Wohnungsunternehmen der Privatwirtschaft** mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sein. Es gilt im Einzelnen anhand der Beteiligungsstruktur des Unternehmens sowie seiner Gesellschafter usw. zu prüfen, welche natürliche Person bzw. natürliche Personen letztlich wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 GwG sind.

¹ Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind gelb markiert.

3

Welche Angaben sind an das Transparenzregister zu übermitteln?

Folgende Informationen sind gemäß § 19 Abs. 1 GwG zu übermitteln:

1. Vor- und Nachname
2. Geburtsdatum
3. Wohnort
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. **alle** Staatsangehörigkeiten.

Ist eine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter, sind **alle** aufgeführten Angaben zu dieser Person gesondert an das Transparenzregister mitzuteilen.

Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** ist bei einer Meldung zum Transparenzregister erst seit 01.01.2020 anzugeben. **Neu ist, dass künftig alle Staatsangehörigkeiten anzugeben sind.**

Die Angaben zu **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses** müssen zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlicher Berechtigter folgt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 GwG), z. B. Beteiligung am Unternehmen, gesetzlicher Vertreter oder Kontrollausübung auf sonstige Weise. Folgt die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter bspw. aus einer Gesellschafterstellung, ist bezüglich Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses – mittels aktueller Gesellschafterliste – die Beteiligungshöhe bzw. die Stimmrechtsquote nachzuweisen.

4

Was gilt, wenn es keinen eigentlich wirtschaftlich Berechtigten gibt?

Dies ist besonders für Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft und des rechtsfähigen Vereins relevant.

Wenn nach Durchführung einer Überprüfung keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt worden ist, gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG der **gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter** des Unternehmens als wirtschaftlich Berechtigter ("**Fiktion**").

Insofern gelten beispielsweise bei einer **kommunalen Aktiengesellschaft** mit einer kommunalen Beteiligung von mehr als 75 % die gesetzlichen Vertreter als wirtschaftlich Berechtigte. Bei **Wohnungsgenossenschaften** gelten aufgrund des Streubesitzes in der Regel die Vorstände als wirtschaftlich Berechtigte. Ferner werden oftmals auch im Umfeld eines Wohnungsunternehmens **eingetragene Vereine** initiiert. Bei eingetragenen Vereinen gelten aufgrund des Streubesitzes in der Regel die Vorstände als wirtschaftlich Berechtigte.

5

Welche Folgen hat die Fiktion nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG?

Die gesetzlichen Vertreter treten an die Stelle der eigentlich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG wirtschaftlich Berechtigten.

6

Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister galt bisher gemäß § 20 Abs. 2 GwG a.F. als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem **Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister** ergaben und **elektronisch abrufbar** waren. Sofern die Fiktion nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG greift, war dies bei der überwiegenden Zahl der Wohnungsunternehmen der Fall, sodass in der Regel keine gesonderte Meldepflicht zum Transparenzregister bestand.

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wird das Transparenzregister jedoch vom Auffangregister zum Vollregister ausgebaut. Dies erfolgt durch Streichung der sog. Meldefiktion in § 20 Abs. 2 GwG. Künftig müssen die Daten zu allen wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar im Transparenzregister eingetragen und digital einsehbar sein.

Dies gilt namentlich auch für diejenigen gesetzlichen Vertreter und geschäftsführenden Gesellschafter des Unternehmens, die durch die Fiktion in § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigte gelten. Einzig für Vereine wurde im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss eine Sonderregelung installiert.

Die Änderung ist am 1. August 2021 in Kraft getreten, allerdings gibt es für sog. "Altfälle" Übergangsregelungen (siehe Frage 7).

Bei börsennotierten Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind, galt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG stets als erfüllt. Auch diese Ausnahme fällt nunmehr weg.

Durch die Streichung der Meldefiktion müssen daher in Bezug auf **Genossenschaften und Gesellschaften** künftig stets separate Meldungen der Daten zum Transparenzregister erfolgen, auch wenn diese Angaben aus anderen Registern, wie dem Genossenschafts- oder Handelsregister elektronisch abrufbar sind.

Neben den originären Meldungen müssen die betroffenen Unternehmen zusätzlich zu den Daten im Genossenschafts- oder Handelsregister die Daten im Transparenzregister entsprechend aktuell halten.

Für **eingetragene Vereine** nach § 21 BGB erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer separaten Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 GwG bedarf (vgl. im Einzelnen § 20a GwG).

Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins als wirtschaftliche Berechtigte im Transparenzregister erfasst. Soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die auf diese Weise eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat. Eine Eintragung durch die registerführende Stelle erfolgt erstmals spätestens zum 1. Januar 2023. Danach erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen.

Vereine bleiben aber in den Fällen zu einer separaten Meldung an das Transparenzregister verpflichtet, in denen:

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist,
- mindestens ein (tatsächlich) wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 4 GwG vorhanden ist oder
- die Annahmen „Wohnsitzland Deutschland“ und „Staatsangehörigkeit deutsch“ nicht zutreffen.

7

Gibt es Übergangsregelungen?

Abgesehen von der Sonderregelung für Vereine gibt es für sog. "Altfälle" Übergangsregelungen (vgl. § 59 Abs. 8 GwG). Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bis einschließlich zum 31. Juli 2021 aufgrund der sog. Meldefiktion nicht zur separaten Eintragung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet waren, haben die separaten Meldungen zum Transparenzregister wie folgt vorzunehmen:

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022,
- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Auch für die Anwendung der entsprechenden Bußgeldvorschrift gibt es Übergangsregelungen (vgl. § 59 Abs. 9 GwG). Auf juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bis einschließlich zum 31. Juli 2021 aufgrund der sog. Meldefiktion nicht zur separaten Eintragung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet waren, ist die Anwendung der Bußgeldvorschrift wie folgt vorübergehend ausgesetzt:

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2023,
- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft handelt bis zum 30. Juni 2023,
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.

8

Gibt es Besonderheiten bei rechtsfähigen Stiftungen?

Bei rechtsfähigen Stiftungen gelten zumindest die Personen des Stiftungsvorstands als wirtschaftlich Berechtigte. Die Stiftungsverzeichnisse gelten jedoch nicht als elektronisch abrufbare Register gemäß § 20 Abs. 2 GwG. Diese Personen sind wie bisher auch separat als wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister zu melden. Daneben können bei einer Stiftung weitere Personen als wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sein (vgl. § 3 Abs. 3 GwG).

Im Rahmen der Meldung an das Transparenzregister ist auch die Angabe zur Staatsangehörigkeit obligatorisch.

9

Wie hat die Mitteilung zu erfolgen?

Die Mitteilung eines wirtschaftlich Berechtigten ist an die das Transparenzregister führende Stelle in elektronischer Form zu entrichten (§ 20 Abs. 1 Satz 4 GwG).

Mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und den hierfür erforderlichen Befugnissen wurde gemäß § 1 Transparenzregisterbeleihungsverordnung (TBeIV) die Bundesanzeiger Verlag GmbH – befristet bis zum 31.12.2024 – beliehen. Weitere Informationen zur elektronischen Abgabe der Meldung einschließlich Registrierung sind bei Bedarf über die Internetseite des Transparenzregisters einsehbar (<https://www.transparenzregister.de>).

10

Müssen Änderungen auch gemeldet werden?

Zu beachten ist, dass im Falle einer Meldung an das Transparenzregister auch etwaige spätere Änderungen der wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitgeteilt werden müssen.

11

Kostet die Mitteilung Geld?

Eintragungen in das Transparenzregister sind **nicht** gebührenpflichtig.

Für die **Führung** des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle jedoch von den mitteilungsverpflichteten Unternehmen Gebühren (§ 24 Abs. 1 GwG); zurzeit eine Jahresgebühr von 2,50 Euro.

Für die **Einsichtnahme** in die dem Transparenzregister mitgeteilten Daten **und deren Übermittlung** erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen (§ 24 Abs. 2 GwG).

12

Wer kann das Transparenzregister einsehen?

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister kann gemäß § 23 Abs. 1 GwG erfolgen durch:

- bestimmte Behörden,
- Verpflichtete nach dem GwG,
- alle Mitglieder der Öffentlichkeit.

Sofern ein Mitglied der allgemeinen Öffentlichkeit die Daten einsehen möchte, sind neben den Angaben nach § 19 Abs. 1 Nummer 1 und 4 GwG nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und alle Staatsangehörigkeiten der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.

13

Kann man der Einsichtnahme widersprechen?

Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister und die Übermittlung der Daten vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte darlegt, dass der Einsichtnahme und der Übermittlung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls **überwiegende schutzwürdige Interessen** des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen (§ 23 Abs. 2 GwG).

Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme in und die Übermittlung der Daten den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer geldwäscherelevanten Straftat zu werden und wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

14

Wo finde ich ggf. weitergehende Informationen?

Das Bundesverwaltungsamt hat weitergehende Anwendungshinweise veröffentlicht, die sie hier abrufen können: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?sessionid=D2F43111157D2420FE074B9D7A4B7225.intranet261?__blob=publicationFile&v=30

Wir haben diese Hinweise auch als **Anlage 2** beigefügt.